



Gemeinde Hünenberg

Reglement

über die Lärmbekämpfung

Ausgabe Januar 2009

Reglement über die Lärmbekämpfung

Der Einwohnerrat der Gemeinde Hünenberg,
gestützt auf §§ 37, 40 41 und 43 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 20.11.1871 und
§§ 8, 13 und 15 des Polizeistrafgesetzes des Kantons Zug vom 7.11.1940,
beschliesst:

§ 1 Begriff

Unter Lärm im Sinne dieses Reglementes wird jede akustische Einwirkung verstanden, welche die Gesundheit, die Leistungsfähigkeit oder das Wohlbefinden des Menschen störend beeinflussen kann.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Jedermann ist gehalten, bei allen Tätigkeiten die zur Vermeidung von Lärm erforderlichen Vorkehren zu treffen.

Es ist untersagt, durch persönliches Benehmen oder mittels Fahrzeugen, Maschinen, Apparaten, Geräten oder andern Vorrichtungen Lärm zu bewirken, der durch rücksichtsvolles Verhalten, zumutbare Vorkehren und ordentlichen Unterhalt vermieden werden kann.

Zur Lärmverhinderung sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und auch zumutbaren baulichen und technischen Vorrichtungen und Verbesserungen anzubringen. Sind solche nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist der Lärm zu vermeiden oder mindestens zu reduzieren durch zeitliche Beschränkung oder Staffelung der Arbeit.

Speziell zu beachten sind: Die generelle Nachtruhe von 22.00 - 06.30 Uhr, die Mittagsruhe von 12.00 - 13.00 Uhr, das zusätzliche Verbot lärmiger Arbeiten ab 19.00 Uhr und an Sonn- und allgemeinen Feiertagen.

§ 3 Schiessen, Sprengen, Knallfeuerwerk

Verboten ist

- a) jegliches Schiessen in der Nähe von Gebäuden, auf Strassen und in deren Nähe. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für öffentliche Schiessplätze und militärische Übungen, die Jagdgesetzgebung sowie die kantonale Verordnung über das Freudenschiessen vom 14.6.1945,
- b) die Benützung von Schreckschusseinrichtungen zum Schutz der Ernte in der Nähe von Wohngebieten,
- c) das Sprengen im grösseren Ausmass mit explosiven Stoffen ohne polizeiliche Bewilligung,
- d) der Verkauf und Kauf sowie das Abbrennen oder Werfen von Knallfeuerwerk (Petarden, Donnerschläge, Frösche, Kracher, Heuler und dergleichen).

§ 4 Immissionen

Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke bzw. Gebäude nicht zulässige, die Menschen schädigende oder belästigende Einwirkungen durch Lärm oder Erschütterungen sind verboten.

§ 5 Lautsprecher, Rufanlagen

Lautsprecher- und Verstärkeranlagen - im Freien sind bewilligungspflichtig - für Werbezwecke im Freien sind verboten - auf Fahrzeugen im Strassenverkehr sind gemäss Art. 42 des Strassenverkehrsgesetzes bewilligungspflichtig.

§ 6 Radios, Fernsehgeräte, mech. Musikinstrumente und dergleichen

Radios, Fernsehgeräte, Tonbandgeräte sowie andere Tongeräte bzw. Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke benützt werden, dass sie ausserhalb des Herrschaftsbereiches des Benützers nicht stören.

Auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie im Strandbad Hünenberg dürfen Radios, Tonbandgeräte und dergleichen nicht benützt werden.

§ 7 Lärmiges Verhalten in der Nähe von Kirchen und Schulhäusern

Jeglicher unnötige Lärm in der Nähe von Kirchen und Schulhäusern ist während der Gottesdienst- bzw. Schulzeit verboten.

§ 8 Lärmige Spielzeuge

Lärmige Modellflugzeuge, Modellautos und dergleichen dürfen nur ausserhalb des Hörbereichs von Wohn- und Naturschutzgebieten betrieben werden, so dass sie Drittpersonen nicht stören.

§ 9 Lärm von Tieren

Eigentümer und Halter von Tieren sind dafür verantwortlich, dass jeglicher vermeidbare störende Lärm ihrer Tiere unterbleibt.

§ 10 Lärm durch Motorfahrzeuge

Führer von Motorfahrzeugen haben insbesondere in Wohn- und Erholungsgebieten jeden vermeidbaren Lärm zu unterlassen. Die Bestimmungen von Art. 42 des Strassenverkehrsgesetzes und Art. 33 der Vollziehungsverordnung über die Strassenverkehrsregeln gelten vollumfänglich.

§ 11 Lärm durch Motorboote

Führer von Motorbooten haben jeden vermeidbaren Lärm zu unterlassen. Motorboote, deren Betriebslärm die Geräuschnormen übersteigt, können im Einvernehmen mit dem Schiffsinspektorat aus dem Verkehr genommen werden.

§ 12 Ausnahmebestimmungen und Beschwerden

Gesuche um Ausnahmegewilligungen und Beschwerden gegen Lärmverursacher sind an das Polizeiamt Hünenberg zu richten.

§ 13 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden gemäss §§ 8, 13 und 15 des Polizeistrafgesetzes geahndet, sofern nicht eine Strafbestimmung des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts zur Anwendung kommt.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Hünenberg, 7. August 1972

Im Namen des Einwohnerrates Hünenberg

Der Präsident: A. Zimmermann

Der Gemeindeschreiber: J. Suter

Der Regierungsrat hat das vorstehende Reglement am 11. September 1972 genehmigt.